

Räder der Locomotive aufs Genaueste durch einfaches Auswiegen zu controliren.

Aus Fachkreisen wird diesem neuen System ein ganz aufsergewöhnliches Interesse entgegengebracht, so dafs dasselbe bereits in den Werkstätten von Staats- und Privatbahnen sowie in größeren Locomotivbau-Anstalten nicht nur in Deutschland, sondern auch in Oesterreich und Rußland Eingang gefunden hat.

Die Firma Carl Schenck, welche aufser im Bau von Waagen jeder Art sowie Materialprüfungsmaschinen in den letzten Jahren sich übrigens auch einen bedeutenden Namen im Bau elektrischer Hebezeuge erworben hat, wird mit den oben beschriebenen Spezialitäten auf der Ausstellung jedenfalls lebhaftes Interesse erwecken.

## Denkschrift, betreffend die Neuregelung der Dampfkesselüberwachung.\*)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 sind gemäß der mit dem Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1. April 1891/92 dem Landtage vorgelegten Denkschrift, betreffend die künftige Regelung der Gewerbeinspektion, den Gewerbeaufsichtsbeamten zugleich die Geschäfte der Dampfkesselüberwachung, soweit sie durch staatliche Organe ausgeübt wird, übertragen worden.

Nach den zur Zeit der Abfassung jener Denkschrift geltenden Bestimmungen waren alle Dampfkessel alle 2 Jahre äußerlich, alle 6 Jahre innerlich zu revidiren, dagegen sind nach den Vorschriften der Vorordnung vom 16. März 1892 die feststehenden Dampfkessel alle 2 Jahre äußerlich, alle 4 Jahre innerlich zu untersuchen und außerdem in jedem achten Jahre einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen, die beweglichen Dampfkessel aber alljährlich äußerlich und in jedem zweiten Jahre innerlich zu untersuchen. Schon dadurch ist eine erheblich stärkere Belastung der Beamten mit Dampfkesselrevisionsgeschäften herbeigeführt worden, als sie — die gleiche Zahl der Kessel vorausgesetzt — zur Zeit der Abfassung der Denkschrift, im Jahre 1890, vorausgesehen werden konnte. Der seit Jahren andauernde starke Aufschwung der Industrie und die daraus sich ergebende starke Vermehrung der Dampfkessel einerseits, die im Gefolge der weiteren Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung herbeigeführte, auch heute noch keineswegs abgeschlossene Erweiterung des Geschäftskreises der Gewerbeaufsichtsbeamten andererseits haben es bewirkt, dafs trotz der von Jahr zu Jahr vorgenommenen Vermehrung der Inspektionsbezirke und des Beamtenpersonals die Revisionsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten sich nicht in dem Maße entwickelt hat, wie es zur Durchführung einer wirksamen Gewerbe-Aufsicht erforderlich gewesen wäre.

Am 1. Januar 1899 standen unter der Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten 26 874 Dampfkessel; diese Zahl ist inzwischen noch weiter gewachsen. Aus der Beilage C<sup>1</sup> ist ersichtlich, in welchem Maße die Beamten im Rechnungsjahr 1898/99 durch Dampfkesseluntersuchungen in Anspruch genommen waren. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dafs aus der dort mitgetheilten Zahl der Amtshandlungen allein ein zutreffendes Urtheil über die aus der Dampfkesselüberwachung erwachsende Arbeitslast nicht gewonnen werden kann, da diese Zahlen über das den Kesseluntersuchungen vorausgehende und nachfolgende Schreibwerk, über die Reisewege, die die Beamten zurückzulegen haben, und über die sehr erhebliche körperliche Anstrengung, die mit inneren Kesseluntersuchungen, namentlich für die älteren Beamten verbunden zu sein pflegt, keinen Aufschluß geben.

Aus der Beilage C<sup>2</sup> ergibt sich, dafs trotz der auch im letzten Etatsjahre erfolgten, nicht unerheblichen Vermehrung des Beamtenpersonals und trotz aller Anspannung der vorhandenen Kräfte die Revisions-thätigkeit im Jahre 1898 gegen das vorhergehende Jahr stellenweise nicht unerheblich zurückgeblieben ist.

Dieses unerfreuliche Ergebnis ist allerdings nicht allein auf die Belastung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Dampfkesselgeschäften zurückzuführen, vielmehr hat die Ausdehnung ihres Geschäftskreises und die durch den gewaltigen Aufschwung der Industrie herbeigeführte

stärkere Inanspruchnahme der Beamten in allen Zweigen ihrer Dienstthätigkeit wesentlich mit dazu beigetragen. Die Prüfung der Projekte für gewerbliche Neuanlagen sowie für Um- und Erweiterungsbauten hat allein schon eine sehr bedeutende Arbeitslast verursacht. Die Beamten haben nicht allein die Projekte der nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen zu prüfen, sondern sollen auch beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau nicht genehmigungspflichtiger Unternehmungen mitwirken, damit diese von vornherein den Anforderungen des § 120a der Gewerbe-Ordnung entsprechend eingerichtet und den Gewerbetreibenden die durch sonst nachträglich zu stellende Forderungen dieser Art entstehenden Mehrkosten und Weiterungen erspart bleiben.

Aus der Thatsache, dafs in der Zeit vom 1. Januar 1898 bis zum 1. Januar 1899 die Zahl der nach der Gewerbe-Ordnung revisionspflichtigen Anlagen in Preußen um 10 420 zugenommen hat, ist leicht zu entnehmen, dafs dadurch eine starke Mehrbelastung der mit der Revision beauftragten und zur Mitwirkung bei der Einrichtung dieser Anlagen berufenen Beamten herbeigeführt werden mußte.

Weitere stets wachsende Ansprüche an die Thätigkeit der Beamten ergeben sich aus der Durchführung der vom Bundesrathe auf Grund des § 120e der Gewerbe-Ordnung zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in gefährlichen Betrieben erlassenen Bekanntmachungen, deren Zahl noch keineswegs als abgeschlossen gelten kann.

Die ungewöhnlich lebhafte Thätigkeit auf fast allen Gebieten des gewerblichen Lebens hat die Zunahme der Unfälle, und zwar nicht blofs der leichten zur bedauerlichen aber unvermeidlichen Folge gehabt.

Ueber diese Ursachen dieser Erscheinung auch im Einzelnen sich zu informiren, ist eine der vornehmsten Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten. Diesem wichtigen Theile ihrer Dienstobliegenheiten haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bisher nicht immer und nicht überall die erforderliche Aufmerksamkeit widmen können.

Obwohl die Wirksamkeit des Gewerbeaufsichtsdienstes nicht lediglich nach der Frequenz der von den Beamten ausgeführten Revisionen und nach der Zahl der von ihnen vorgenommenen Unfalluntersuchungen beurtheilt werden kann, so ist doch nicht zu bezweifeln, dafs auf diesem Gebiete die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Preußen in den letzten Jahren der Entwicklung der Industrie nicht genügend Rechnung getragen hat.

Wie diesem unbefriedigenden Zustande abzuhelpfen sein möchte, ist seit längerer Zeit Gegenstand der Erwägung gewesen. Bereits am 1. April 1897 sind die periodischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen und Schiffsdampfkessel, d. h. derjenigen Dampfkessel, die Betrieben dienen, welche nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallen, den Dampfkesselüberwachungsvereinen gegen Ueberweisung der dafür aufkommenden, bis dahin zur Staatskasse geflossenen Gebühren im staatlichen Auftrage übertragen worden.

Diese Maßregel hat zeit- und stellenweise die beabsichtigte Entlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Folge gehabt, aber gerade in den industriell am Höchsten entwickelten Landestheilen ist sie ohne durchgreifende Wirkung geblieben, weil hier die Zahl der landwirthschaftlichen Dampfkessel verhältnißmäßig gering ist;

\*) Beilage C zu No. 16 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1900.